

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 117.

Donnerstag, den 27. April.

1837.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 19. April 1837.

Nach einigen Eröffnungen über Deputationsangelegenheiten brachte der Vorsteher, als Vorsitzender der diesseitigen Deputation zu dem Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, ein Schreiben des Magistrats zum Vortrage, worin Letzterer den Stadtverordneten mittheilte, daß die Bebauung der zwischen dem neuen Schießhause und der Milchinsel von der einen und der Rießschl. von der andern Seite gelegenen, dem Herrn D. Ranft zeitlich zugehörig gewesenem Felder seiner Zeit die Weiterverlegung des Hinterthores nothwendig machen werde.

Um aber schon in der nächsten Zeit aus straßenpolizeilichen Rücksichten eine Verbreiterung der engen, von der Schießgrabenmauer und der Milchinselpflanke begrenzten Passage, welche zwischen dem Hinterthore und den Ranft'schen Anbauten sich befindet, herstellen zu können, war der Magistrat, da jene auf 22 Ellen für nöthig erachtete Wegsverbreiterung nur durch einen von der Milchinsel abzutretenden Streifen Arealis bewerkstelligt werden kann, deshalb mit dem Besitzer der Milchinsel, Herrn Stadtrath Lampe, in Unterhandlungen getreten. In deren Folge war aber bis auf die Zustimmung der Stadtverordneten Folgendes in den mitübersendeten Rathssacten ausführlicher erörtertes Abkommen getroffen worden:

- 1) Es tritt Herr Stadtrath Lampe den zur gedachten Verbreiterung des Hinterthorweges erforderlichen Raum an $1514\frac{1}{2}$ Quadratellen von der Milchinsel an die Commun ab.
- 2) Dafür erhält derselbe Behufs der Erbauung eines neuen Hauses den einen Theil des dortigen Accisshauses, welches, so wie das Thorschreiberhaus, an seiner jetzigen Stelle nach Verlegung des Hinterthores überflüssig und deshalb dann weggerissen wird, so wie einiges angrenzende Areal eigenthümlich abgetreten, auch zugleich das Versprechen, daß der freie Raum davor mit Häusern nicht versperrt werden soll.
- 3) Für das Einrücken der Plauke und den Verlust zweier auf dem abzutretenden Areal dormalen befindlichen Gartenhäuser werden demselben außerdem vierhundert Thaler als Entschädigung gegeben.

Wenn aber die Commun den unter 2 gedachten Gegenleistungen binnen 5 Jahren nachzukommen Anstand nehmen sollte, so bedingt sich Herr Stadtrath Lampe, daß, außer der Entschädigung an vierhundert Thalern, ihm für die abgetretenen $1514\frac{1}{2}$ Quadratellen der Betrag von 1 Thlr. pr. Elle als Verkaufspreis alsdann gezahlt werde, wogegen aber dann die unter 2 gedachten Forderungen, welche solchenfalls für abgekauft zu achten sind, erlöschen.

Im erstern Falle beabsichtigt nämlich, den geschehenen

Mittheilungen nach, Herr Stadtrath Lampe, vor seinem Garten, jedoch innerhalb seines Grundbesitzes, in der Gegend des jetzigen Accisshauses, ein mit der Hauptfronte nach der Hintergasse möglichst rechtwinklich sich präsentirendes Haus zu erbauen.

Die diesseitige Baudeputation erklärte sich in ihrem über vorstehenden Gegenstand erstatteten gutachtlichen Vortrage hinsichtlich des bezeichneten Abkommens in der Hauptsache beifällig, und fügte dem nur noch einige Bemerkungen, vorzüglich im Betreff der bei der neuen Anlegung des Weges ihr nöthig erschienenen Rücksichten hinzu. Nach mehrseitiger Berathung gab sodann das Plenum der Stadtverordneten, in Anerkennung der Billigkeit und Mäßigkeit der vom Herrn Stadtrath Lampe bei dem beabsichtigten Areal austausche gemachten Anforderungen zur Eingehung dieses Tausches unter den bezeichneten Bedingungen seine einmüthige Zustimmung, und beschloß demnächst, den Magistrat um gleichzeitige Berücksichtigung der von der Deputation hervorgehobenen und vom Collegio genehmigten Bemerkungen zu ersuchen.

In einem andern Communicate trug der Magistrat mit Beziehung auf das außerordentliche Brandunglück, welches vor Kurzem die Gebirgsstadt Annaberg betroffen, und auf die Verwilligung, welche im Jahre 1834 der Stadt Plauen nach der dortigen Wassersnoth zu Theil geworden ist, darauf an, für die in Annaberg Abgebrannten einen Unterstützungsbeitrag von 200 Thln. aus der hiesigen Stadtcasse zu verwilligen. Obwohl man die traurige Lage dieser Abgebrannten mit regem Mitgeföhle allgemein erkannte, so wurde doch bei der Berathung Seiten der Stadtverordneten in Erwägung gezogen, daß die vorliegenden Verhältnisse Annabergs andere seien, als die der Stadt Plauen im Jahre 1834. Denn im gegenwärtigen Falle, meinte man, würden die Abgebrannten schon von einem großen Theile der hiesigen Bürger, als Mitglieder der alterländischen Brandversicherungsanstalt nicht nur, sondern auch in Folge der officiellen Aufforderung der königl. hohen Kreisdirection unterstützt, abgerechnet die vielen Privateinsammlungen, welche zum Besten der gedachten Abgebrannten veranstaltet worden sind. Alles dieß sei in einem solchen Grade bei der Ueberschwemmung Plauens nicht der Fall gewesen. Da nun überdieß eine große Anzahl der Mitglieder die Befugniß der Communvertreter im Allgemeinen zu Verwilligung eines solchen Geschenkes in Zweifel zog, da man ferner die Ansicht aussprach, daß, während im Einzelnen aus hiesiger Stadt schon so viel für die Stadt Annaberg geschehen sei, die unfreiwillige Beziehung der Bürger zu noch einer Unterstützung auf deren Freigebigkeit für künftige Fälle so ungünstig wirken dürfte, daß der dadurch herbeigeführte Nachtheil durch die an sich nur sehr mäßig zu verwilligenden Summen aus öffentlichen Fonds nicht aufgewogen werden möchte: so vereinigte sich das Plenum